

Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie die Förderung der Kindertagespflege vom 07.07.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.2019 (Elternbeitragsatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt

- § 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Beitragsrelevantes Einkommen
- § 4 Beitragsermäßigung/Erlass
- § 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 6 Festsetzung des Elternbeitrages
- § 7 Beitragshöhe
- § 8 Überprüfung
- § 9 Fälligkeit und Ausgleich von Unterschiedsbeträgen
- § 10 Umfang der Beitragspflicht

II. Abschnitt

- § 11 Kindertagespflege
- § 12 Anspruch auf Förderung
- § 13 Förderung in Kindertagespflege
- § 13a Bewilligung/Mitwirkung

III. Abschnitt

Angebote für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule (OGS)

- § 14 Anmeldungen
- § 15 Leistungen der Stadt Bad Honnef

IV. Abschnitt

- § 16 Bußgeldvorschriften
- § 17 Datenschutzerklärung
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen

- I. Beitragstabelle Kindertageseinrichtung
- II. Beitragstabelle Kindertagespflege
- III. Beitragstabelle OGS
- IV. Tabelle über die Förderung der Kindertagespflege

Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie die Förderung der Kindertagespflege vom 07.07.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.2019 (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW.S. 738), der §§ 22 bis 24 sowie § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl.I.S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl.I.S.2696), der §§ 1 Absatz 4, 2. HS, 4, 17, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV.NRW.S.336) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) und Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.489) hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Art der Beiträge, Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Bad Honnef erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung für folgende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII sowie § 5 KiBiz NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchulG NRW öffentlich rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge):
1. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne der §§ 22, 24 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1, 3, 13 ff. KiBiz NRW,
 2. Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen im Sinne der §§ 4 Absatz 4, 17 KiBiz NRW,
 3. Angebote für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 5 KiBiz NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchulG NRW.
- (2) Die Elternbeiträge werden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in § 10 dieser Satzung als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Die Elternbeiträge sind von den Eltern (§ 1 Absatz 4 KiBiz NRW), wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammen leben, zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass das jeweilige Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Bei Kindern in Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, die eine Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung besuchen, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

§ 3

Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII bzw. nach § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Ein-

kommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Für die Bestimmung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (= Jahreseinkommen) abzustellen, das nach den Angaben der Eltern (§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung) zu ihrer Einkommensgruppe im vorangegangenen Kalenderjahr (= Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.
- (7) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Elternangabe im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung festgestellt, dass das Monateinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Elternangabe – multipliziert mit 12 – einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Veränderung folgt. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, solange es an ausreichenden Erkenntnissen für das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.
- (8) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahre der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (9) Bei einer geringfügigen Überschreitung der Beitragsstufe, die sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung entsprechend dem Bruttojahreseinkommen ergibt, besteht die Möglichkeit, eine Minderung des Beitrags zu beantragen (Progressionsausgleich). Als geringfügige Überschreitung wird ein Betrag bis zur Höhe der Differenz zwischen den jeweils betroffenen Beitragsstufen verstanden. Der geminderte Beitrag berechnet sich wie folgt: Beitrag der voranstehenden Beitragsstufe zuzüglich des Anteils am Bruttojahreseinkommen, um den die Einkommensstufe überschritten wird. Der Antrag ist schriftlich im Rahmen der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung zu stellen und mit den Einkommensunterlagen einzureichen.
- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.
- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Honnef zur Zahlung des jeweils höchsten nach der jeweils maßgeblichen Anlage I, II und III für die Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

- (12) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den vorgenannten Absätzen berechnete Jahreseinkommen
- (13) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird bei den Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung (Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege) um den Grundfreibetrag in Höhe von 17.000 Euro vermindert.

§ 4

Beitragsermäßigung/Erlass

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 01. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Eine vorzeitige Einschulung vor Eintritt der gesetzlichen Schulpflicht im Sinne des §35 Abs.2 SchulG NRW begründet keinen Anspruch auf eine Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge, die im dann letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung für die Monate August bis einschließlich November zu leisten sind. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre (§ 23 Absatz 3 KiBiz).
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Als 2. Kind wird das Kind berücksichtigt, welches den zweithöchsten Beitrag zahlen würde. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 23 Absatz. 3 KiBiz NRW nicht beitragspflichtig, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben. Es wird keine Ermäßigung für Bis-Mittag-Betreute Kinder in der Offenen Ganztagschule gewährt.
- (3) Eine Beitragsermäßigung wird nur gewährt, wenn die betroffenen Kinder ihren Hauptwohnsitz in Bad Honnef haben und ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung
1. in Bad Honnef oder
 2. in einer Kommune, die vom interkommunalen Ausgleich gemäß § 21d KiBiz NRW Gebrauch macht, in Anspruch nehmen.
- (4) Gemäß § 90 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII sind Beitragspflichtige für die Dauer des Leistungsbezugs vom Elternbeitrag befreit. Der jeweilige Leistungsbezug ist gegenüber der Stadt Bad Honnef durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Der Erlass des Kostenbeitrages ist gemäß § 90 Abs. 4 S. 1 SGB VIII vom Beitragspflichtigen zu beantragen. § 90 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII gilt entsprechend.

§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Um die Festsetzung der Elternbeiträge zu ermöglichen, sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (2) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Einer gesonderten Aufforderung bedarf es hierzu nicht.
- (3) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der jeweils höchsten Beitragsstufe festgesetzt.
- (4) Die Auskunfts- und Anzeigepflicht besteht gegenüber der Stadt Bad Honnef und ist durch schriftliche Erklärung zu erfüllen.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages

Die Festsetzung des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung erfolgt durch Bescheid der Stadt Bad Honnef.

§ 7 Beitragshöhe

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem benötigten Betreuungsumfang und dem Alter der Kinder sozial gestaffelt
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen I, II und III dieser Satzung. Die Höhe des Elternbeitrages wird im Bereich der Kindertagespflege begrenzt durch die Höhe der Fördersumme.
- (3) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung besteht ungeachtet der Wirksamkeit des mit dem Träger geschlossenen Betreuungsvertrages.
- (4) Nach dem Maß der Inanspruchnahme der Betreuungszeit in den Betreuungsangeboten im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern über drei Jahren und Kindern unter drei Jahren. Der Elternbeitrag für Kinder über drei Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt.

- (5) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem anderen Betreuungsangebot (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3) in Anspruch genommen (Randzeitenbetreuung), wird für das Betreuungsangebot und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege jeweils ein Beitrag erhoben.
- (6) Der Elternbeitrag für Pflegeeltern gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen in die erste Einkommensgruppe.
- (7) Die Elternbeiträge gemäß der Anlage I zu dieser Satzung erhöhen sich im Kindergartenjahr 2019/ 2020 prozentual um 3 % in Anlehnung an § 19 Absatz 2 Satz 2 KiBiz NRW. Die Elternbeiträge gemäß der Anlage II orientieren sich an den Elternbeiträgen der Anlage I. Die Elternbeiträge gemäß Anlage III erhöhen sich ab 01.08.2018 prozentual um 3 %. Die Beiträge werden jeweils kaufmännisch gerundet. § 3 Absatz 14 gilt entsprechend. .
- (8) Für die Verpflegung der Kinder kann durch die jeweiligen Träger ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen erhoben werden.

§ 8 Überprüfung

Die Stadt Bad Honnef ist unabhängig von den in § 5 dieser Satzung genannten Auskunft- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit und Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für eine Beitragsnachforderung beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (Ferien, Krankheit etc.).
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Festsetzungsbescheid im Sinne des § 6 dieser Satzung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.
- (3) Etwaige, sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebene Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebene Nachzahlungsverpflichtungen sind, unter Beachtung des § 9 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, zu erfüllen.

§ 10 Umfang der Beitragspflicht

- (1) Der Umfang der Beitragspflicht ergibt sich aus den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung.

- (2) Beitragszeitraum für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung und der Offenen Ganztagschule ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Die unterschiedlichen Beitragssätze, je nach Inanspruchnahme der Leistung ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Satzung.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zuzug und Wegzug, Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesem Falle zum 01. des Monats, der auf den vom Träger der Kindertageseinrichtung/Offenen Ganztagschule im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 dieser Satzung bestätigten Abmeldetermin folgt.
- (5) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem ersten Betreuungstag. Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet die Betreuung vereinbarungsgemäß oder auf Wunsch der Tagespflegeperson innerhalb eines laufenden Monats, werden die Elternbeiträge für diese/n Monat/e anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt. Endet das Betreuungsverhältnis vorzeitig auf Wunsch oder durch Verschulden der Personensorgeberechtigten, sind die Elternbeiträge in der Regel bis zum Ende des Monats weiter zu gewähren, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat.
- (6) Eine Umgehung der Beitragspflicht durch eventuelle Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

II. Abschnitt

Förderung der Kindertagespflege im Sinne der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII in Verbindung mit §§ 4, 17 KiBiz

§ 11 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII gemäß § 23 SGB VIII.

§ 12 Anspruch auf Förderung

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz in Bad Honnef haben.
- (2) Den Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege regelt § 24 SGB VIII i. V. m. § 17 KiBiz NRW.

Der Betreuungsbedarf der in § 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 SGB VIII genannten Kriterien ist gegenüber der Stadt Bad Honnef nachzuweisen.

- (3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (4) Erfolgt Kindertagespflege in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich und nicht länger als drei Monate, kommt eine Förderung entsprechend § 43 Abs. 1 SGB VIII und § 22 Abs. 2 Nr. 2 KiBiz NRW nicht in Betracht.
- (5) Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule/ Schule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Absatz 2 genannten Kriterien herangezogen.
Sofern die Betreuungszeiten weniger als zehn Stunden wöchentlich und /oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.

§ 13 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII erfolgt gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. §§ 23 Abs. 1 und 17 KiBiz NRW und umfasst die dort aufgeführten Kriterien.

Tagespflegepersonen müssen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sicherstellen.

Die nachgewiesenen Kosten für die Qualifizierungskurse können auf Antrag zu 50% vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die Entscheidung wird im Einzelfall geprüft und erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung

- (2) Eine Person, die ein Kind oder mehrere außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß den Kriterien des § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiz NRW einer Erlaubnis.

- (3) Der Fördersatz für die Kindertagespflege wird - ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich - auf 953,00 € (653,00 € ohne Betriebskosten bei Betreuung im elterlichen Haushalt) monatlich festgesetzt. Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz.

Auf die Anlage IV, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

- (4) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfanges festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Die Zeiten der Krankheit des Tagespflegekindees sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

- (5) Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall der Tagespflegeperson und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden minderjährigen Kinder bis zu einer Dauer von insgesamt maximal 30 Arbeitstagen im Jahr. Der krankheitsbedingte Ausfall der Tagespflegeperson ist durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Tag nachzuweisen.

Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.

- (6) Zur Bildung eines Vertretungsverbundes bedarf es einer engen Kooperation der Tagespflegestellen, die sich in sozialräumlicher Nähe zueinander befinden. Zu betreuende Kinder werden im Vertretungsfall auf die Tagespflegestellen aufgeteilt. Die Tagespflegepersonen sollen die Vertretung im Krankheitsfall innerhalb eines Vertretungsverbundes in Absprache mit den Eltern selbstständig regeln und informieren hierüber den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Tagespflegepersonen, die für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson aus Bad Honnef freihalten und die „Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes“ unterzeichnet haben, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 290,00 € je Platz/ Monat für die Dauer der Freihaltung. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson.

Im tatsächlichen Vertretungsfall wird anstatt der Vertretungspauschale der reguläre Stundensatz der jeweiligen Betreuung und für die restliche Zeit des jeweiligen Kalendermonats die anteilige Vertretungspauschale gezahlt.

- (7) Schließzeiten in der Tagespflegestelle aufgrund von Urlaub, Konzeptionstagen, Fortbildungen o. ä. sind bis zu 30 Arbeitstagen im Jahr im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Tagespflegepersonen, die die Förderpauschale nach Abs. 3 in Anspruch nehmen, haben die Schließzeiten den Eltern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 01.12. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr mitzuteilen. Die Informationspflicht zu den Schließzeiten in der Tagespflegestelle gilt auch für Betreuungsverhältnisse, die zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Die Frist beträgt in diesen Fällen ein Monat vor Betreuungsbeginn, spätestens am ersten Tag der Betreuung.

Vordringliches Ziel ist, dass die Eltern in dieser Zeit ihr Kind selbst betreuen. Kann die Betreuung während der Schließzeiten der Tagespflegestelle durch die Eltern nicht sichergestellt werden und steht keine anderweitige Betreuung im sozialen Umfeld zur Verfügung, kann im Einzelfall auf Antrag die Vertretungsregelung nach Absatz 6 angewandt werden.

- (8) Die Eingewöhnung des zu betreuenden Kindes in der Tagespflegestelle ist in einem zusammenhängenden Zeitraum von maximal 4 Wochen durchzuführen. Die Förderung der Eingewöhnung erfolgt im Rahmen der zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegestelle vertraglich vereinbarten Betreuung im vollen Stundenumfang. Sie beginnt ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Betreuung. Auf die Anlage IV, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Diese Regelung gilt auch für zu betreuende Kinder, 4 Wochen vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres, wenn die Personensorgeberechtigten nach Ablauf der Elternzeit einer Erwerbstätigkeit o. Ä. nachgehen. Ein Nachweis ist erforderlich.
- (9) Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder reduziert sich die Gruppenstärke der Betreuungsplätze in der Tagespflegestelle um 1 Kind.
Aufgrund des erhöhten Förderbedarfs wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung der doppelte Fördersatz festgesetzt.
Die Tagesspflegeperson muss gemäß § 22 Absatz 3 KiBiz NRW über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügen.
- (10) Bei abhängig beschäftigten Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, reduziert sich der Förderbetrag wegen des Wegfalls der Betriebskostenpauschale – ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich – um 300,00 €. Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Minderungsbetrag.
Die Regelungen der Absätze 4 bis 8 finden für abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen im Sinne des Satzes 1 keine Anwendung.
- (11) Die Förderung der Kindertagespflege nach Absatz 2 erfolgt monatlich. Sie beginnt mit dem ersten Betreuungstag. Der Förderzeitraum entspricht der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet die Betreuung vereinbarungsgemäß innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Anerkennung der Förderleistung und die Förderung des Sachaufwandes (Betriebskostenpauschale) anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet. Endet die Betreuung vorzeitig innerhalb eines laufenden Kalenderjahres, wird bei einer pauschalen Abrechnung die Geldleistung in der Regel bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat. Ausnahme hiervon kann eine plötzliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses sein, die von der Tagespflegeperson ausgeht. Hier endet die Zahlung der Geldleistung mit dem letzten Betreuungstag.
- (12) Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe c bis e werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Honnef ausüben und mindestens ein in Bad Honnef ansässiges Kind betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

§ 13 a Bewilligung/Mitwirkung

- (1) Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.
- (2) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt mit Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegeperson. Die/ der Erziehungsberechtigte/n erhalten/erhält eine Abschrift.
- (3) Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass der Antrag dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollständig vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegt.
- (4) Gemäß § 16 SGB I gilt der Antrag ab dem Zeitpunkt als gestellt, in dem er beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingegangen ist. Ab diesem Tag wird die Leistung gewährt. Eine rückwirkende Gewährung der Förderung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

III. Abschnitt

Angebote für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 5 KiBiz NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchulG NRW

§ 14 Anmeldungen

Die Anmeldung erfolgt beim Träger der OGS. Der Träger führt den Betrieb der OGS eigenverantwortlich. Die Stadt Bad Honnef stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Durchführungsverordnung zur Aufnahme von OGS-Kindern sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagschulstandorte an. Mit Erteilung der Aufnahmebestätigung durch den Träger ist das Kind in der Offenen Ganztagschule aufgenommen.

§ 15 **Leistungen der Stadt Bad Honnef**

Neben der Festsetzung und dem Einzug der Elternbeiträge leistet die Stadt Bad Honnef die Förderung der Offenen Ganztagschule.

Die Stadt Bad Honnef fördert einen OGS Platz bzw. einen Platz in der Betreuung bis Mittag im Rahmen einer Jahreskindpauschale wie folgt:

OGS-Platz ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
2.266,50 €

OGS Platz mit sonderpädagogischem Förderbedarf
2.472,54 €

Platz für die Betreuung bis Mittag (BMB / ÜMI)
1.133,25 €

Die Kindpauschalen steigen beginnend mit dem Schuljahr 2018/19 um je 3 % je Schuljahr.

IV Abschnitt

§ 16 **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17 **Datenschutzerklärung**

Alle bei den Kindertagestätten, der Tagespflege und den OGS-Trägern mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Personen sind bei Beginn ihrer Tätigkeit auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 Datenschutzgesetz NRW zu verpflichten. Eine von diesen Personen unterschriebene Verpflichtungserklärung ist zur Niederschrift bei der Stadt Bad Honnef bei Beginn der Betreuung bzw. zum Schuljahresbeginn vorzulegen.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Bad Honnef über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie die Förderung der Kindertagespflege vom 10.07.2017 außer Kraft.

Anlage I Beitragstabelle Kindertageseinrichtung

Kindertagesstätte : Beitragsstaffelung (Monatsbeiträge) ab 01.08.2019

Beitrags- stufe	Einkommens- stufe (Bruttojahres- einkommen)	Freibetrag	Bruttojahres- einkommen abzgl. Freibetrag	Kinder über 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
				25 Stunden pro Woche	35 Stunden pro Woche	45 Stunden pro Woche	25 Stunden pro Woche	35 Stunden pro Woche	45 Stunden pro Woche
1	bis 17.000 €	-17.000 €	bis 0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 29.000 €	-17.000 €	bis 12.000 €	18 €	23 €	29 €	21 €	28 €	35 €
3	bis 41.000 €	-17.000 €	bis 24.000 €	32 €	46 €	58 €	42 €	57 €	72 €
4	bis 53.000 €	-17.000 €	bis 36.000 €	49 €	66 €	87 €	60 €	84 €	106 €
5	bis 65.000 €	-17.000 €	bis 48.000 €	81 €	110 €	141 €	99 €	138 €	176 €
6	bis 77.000 €	-17.000 €	bis 60.000 €	141 €	199 €	254 €	176 €	247 €	317 €
7	bis 89.000 €	-17.000 €	bis 72.000 €	221 €	309 €	396 €	275 €	385 €	494 €
8	bis 101.000 €	-17.000 €	bis 84.000 €	282 €	396 €	508 €	353 €	494 €	634 €
9	bis 113.000 €	-17.000 €	bis 96.000 €	299 €	418 €	538 €	373 €	521 €	670 €
10	bis 125.000 €	-17.000 €	bis 108.000 €	314 €	440 €	565 €	392 €	549 €	705 €
11	über 125.000 €	-17.000 €	über 108.000 €	331 €	462 €	593 €	412 €	577 €	741 €

Beispiele zu § 3 Abs. 9:

Beispiel 1:

Bruttojahreseinkommen: 77.100 €
 Betreuung U3 (45 Std.) Stufe 7: 494 €

Antrag auf Minderung wird gestellt:

Beitrag Stufe 6: 317 €
 Übersteigender Anteil am Bruttojahreseinkommen: 100 € (77.100 € - 77.000 €)
 Beitrag in Stufe 7 gemäß Antrag: 417 €
 Beitrag gemäß Stufe 7: 494 €
 nachrichtlich: Minderungsbeitrag beträgt: 77 €

Beispiel 2

Bruttojahreseinkommen: 77.350 €
 Betreuung U3 (45 Std.) Stufe 7: 494 €

Antrag auf Minderung wird gestellt:

Beitrag Stufe 6: 317 €
 Übersteigender Anteil am Bruttojahreseinkommen: 350 € (77.350 € - 77.000 €)
 Beitrag in Stufe 7 gemäß Antrag: 667 €
 Beitrag gemäß Stufe 7: 494 €

Da der Beitragswert auf Antrag über dem Beitragsbetrag der Stufe gemäß Beitragstabelle liegt, kommt ein Minderungsbetrag nicht zum Tragen. Es wird der Regelbeitrag Stufe 7 erhoben.

Anlage II Beitragstabelle Kindertagespflege

Kindertagespflege: Beitragsstaffelung (Monatsbeiträge) ab 01.08.2019

Beitragsstufe	Einkommensstufe	Freibetrag	Bruttojahreseinkommen abzgl. Freibetrag	Kinder über 3 Jahre								
				*ab 10 Stunden pro woche	ab 15 bis 16 Stunden pro Woche	bis 20 Stunden pro Woche	bis 25 Stunden pro Woche	bis 30 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 40 Stunden pro Woche	mehr als über 40 Stunden pro Woche	
1	bis 17.000 €	-17.000 €	bis 0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 29.000 €	-17.000 €	bis 12.000 €	8 €	11 €	14 €	18 €	20 €	23 €	26 €	29 €	29 €
3	bis 41.000 €	-17.000 €	bis 24.000 €	14 €	21 €	27 €	32 €	40 €	46 €	52 €	58 €	58 €
4	bis 53.000 €	-17.000 €	bis 36.000 €	21 €	29 €	40 €	49 €	58 €	66 €	77 €	87 €	87 €
5	bis 65.000 €	-17.000 €	bis 48.000 €	33 €	49 €	64 €	81 €	95 €	110 €	127 €	141 €	141 €
6	bis 77.000 €	-17.000 €	bis 60.000 €	58 €	87 €	114 €	141 €	170 €	199 €	227 €	254 €	254 €
7	bis 89.000 €	-17.000 €	bis 72.000 €	90 €	133 €	176 €	221 €	266 €	309 €	351 €	396 €	396 €
8	bis 101.000 €	-17.000 €	bis 84.000 €	115 €	170 €	227 €	282 €	339 €	396 €	451 €	508 €	508 €
9	bis 113.000 €	-17.000 €	bis 96.000 €	122 €	180 €	239 €	299 €	358 €	418 €	478 €	538 €	538 €
10	bis 125.000 €	-17.000 €	bis 108.000 €	127 €	190 €	252 €	314 €	377 €	440 €	503 €	565 €	565 €
11	über 125.000 €	-17.000 €	über 108.000 €	133 €	199 €	265 €	331 €	397 €	462 €	527 €	593 €	593 €

Beitragsstufe	Einkommensstufe	Freibetrag	Bruttojahreseinkommen abzgl. Freibetrag	Kinder unter 3 Jahre								
				*ab 10 Stunden pro woche	ab 15 bis 16 Stunden pro Woche	bis 20 Stunden pro Woche	bis 25 Stunden pro Woche	bis 30 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 40 Stunden pro Woche	mehr als über 40 Stunden pro Woche	
1	bis 17.000 €	-17.000 €	bis 0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 29.000 €	-17.000 €	bis 12.000 €	9 €	13 €	18 €	21 €	25 €	28 €	32 €	35 €	35 €
3	bis 41.000 €	-17.000 €	bis 24.000 €	18 €	25 €	32 €	42 €	49 €	57 €	64 €	72 €	72 €
4	bis 53.000 €	-17.000 €	bis 36.000 €	26 €	37 €	48 €	60 €	72 €	84 €	96 €	106 €	106 €
5	bis 65.000 €	-17.000 €	bis 48.000 €	41 €	60 €	80 €	99 €	119 €	138 €	158 €	176 €	176 €
6	bis 77.000 €	-17.000 €	bis 60.000 €	72 €	106 €	141 €	176 €	212 €	247 €	282 €	317 €	317 €
7	bis 89.000 €	-17.000 €	bis 72.000 €	112 €	166 €	221 €	275 €	332 €	385 €	441 €	494 €	494 €
8	bis 101.000 €	-17.000 €	bis 84.000 €	143 €	212 €	282 €	353 €	423 €	494 €	564 €	634 €	634 €
9	bis 113.000 €	-17.000 €	bis 96.000 €	150 €	225 €	299 €	373 €	447 €	521 €	595 €	670 €	670 €
10	bis 125.000 €	-17.000 €	bis 108.000 €	159 €	236 €	313 €	392 €	471 €	549 €	627 €	705 €	705 €
11	über 125.000 €	-17.000 €	über 108.000 €	166 €	247 €	331 €	412 €	494 €	577 €	659 €	741 €	741 €

Anlage III Beitragstabelle Offene Ganztagschule

OGS: Beitragsstaffelung (Monatsbeiträge) ab 01.08.2019

Beitrags- stufe	Einkommen s- stufe	Monats- beitrag pro Kind
1	bis 17.000 €	0 €
2	bis 29.000 €	56 €
3	bis 41.000 €	92 €
4	bis 53.000 €	116 €
5	bis 65.000 €	139 €
6	bis 77.000 €	175 €
7	über 77.000 €	191 €

BMB/ÜMI: Beitragsstaffelung (Monatsbeiträge) ab 01.08.2019

Beitrags- stufe	Einkommen s- stufe	Monats- beitrag pro Kind
1	bis 17.000 €	0 €
2	bis 29.000 €	28 €
3	bis 41.000 €	46 €
4	bis 53.000 €	57 €
5	bis 65.000 €	69 €
6	bis 77.000 €	88 €
7	über 77.000 €	95 €

Für Bis-Mittag-Betreute Kinder in der Offenen Ganztagschule wird keine Geschwisterkinderermäßigung gewährt.

Anlage IV Tabelle über die Förderung der Kindertagespflege ab 01.08.2016

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat/Kind	
	Im Haushalt der Tages- pflegeperson oder in anderen geeigne- ten Räumen	Im Haushalt der Eltern / Erziehungsberech- tigten
ab 10 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder einem schulischen Ganz- tagsangebot)	334,00 €	229,00 €
ab 15 bis 16 Stunden	358,00 €	245,00 €
bis 20 Stunden	477,00 €	327,00 €
bis 25 Stunden	596,00 €	408,00 €
bis 30 Stunden	715,00 €	490,00 €
bis 35 Stunden	834,00 €	572,00 €
bis 40 Stunden	953,00 €	653,00 €
mehr als 40 Stunden	1.058,00 €	725,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 2. Satzung der Stadt Bad Honnef zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Honnef über Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege sowie für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie die Förderung der Kindertagespflege vom 07.07.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 10.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bad Honnef, den 30.04.2019

Der Bürgermeister

Otto Neuhoff